

Entwurf Umdruck Nr. 3

## Formulierungshilfe der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Datum: 25.01.2010

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

**Stichwort: Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten**

---

Zur Fußnote des Gesetzstitels, zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 13b Absatz 2 Nummer 6 - neu - und Absatz 5 Satz 1 UStG)

#### Änderung

1. In der Fußnote zum Gesetzstitel werden vor den Wörtern „die Neufassung von § 13b Absatz 5 UStG“ die Wörter „§ 13b Absatz 2 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 199a MwStSystRL“ und nach dem Klammerzusatz „(ABl. L 44 vom 20.2.2008 S. 11)“ die Wörter „und von Artikel 199a MwStSystRL“ eingefügt.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird in § 13b Absatz 2 Nummer 5 der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Absatz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954), Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von § 3 Absatz 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen im Sinne von § 3 Absatz 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.“
  - b) In Nummer 3 wird § 13b Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

„In den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 und 6 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist.“

## **Begründung**

### **Zur Fußnote zum Gesetzestitel**

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des § 13b Absatz 2 Nummer 6 - neu - UStG und der Neufassung des § 13b Absatz 5 Satz 1 UStG.

### **Zu Artikel 5 (Umsatzsteuergesetz)**

#### **Zu Nummer 3 (§ 13b Absatz 2 Nummer 6 - neu -)**

Durch die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63) ist europaweit ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten eingeführt worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Richtlinie mit dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen vom 8. Juli 2004 – TEHG - (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954) umgesetzt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen gemeinschaftsweiten Handel mit Emissionszertifikaten (Berechtigungen, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen i. S. des § 3 Absatz 4 bis 6 TEHG) werden dabei durch § 6 Absatz 3, §§ 7 bis 10 und §§ 13 bis 16 TEHG geschaffen.

Berechtigungen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anwendung der Richtlinie 2003/87/EG für die laufende Zuteilungsperiode ausgegeben worden sind, stehen in der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen Berechtigungen gleich.

Emissionsberechtigungen, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen i. S. des § 3 Absatz 4 bis 6 TEHG sind zwischen Verantwortlichen i. S. des § 3 Absatz 7 TEHG sowie zwischen Personen innerhalb der Europäischen Union oder zwischen Personen innerhalb der Europäischen Union und Personen in Drittländern, mit denen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berechtigungen gem. Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG geschlossen wurden, übertragbar (§ 6 Absatz 3 TEHG). Die Übertragung erfolgt nach § 16 TEHG durch Einigung und Eintragung auf dem Konto des Erwerbers in dem nach § 14 TEHG von den zuständigen Behörden zu führenden Emissionshandelsregister.

Die Übertragung der genannten Emissionszertifikate ist umsatzsteuerrechtlich eine sonstige Leistung. Überträgt ein Unternehmer das Emissionsrecht an einen anderen Unternehmer, ist der Leistungsort regelmäßig dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, an die die Leistung tatsächlich erbracht wird (§ 3a Absatz 2 UStG). Liegt der Leistungsort im Inland und ist der leistende Unternehmer hier nicht ansässig, ist der Leistungsempfänger (Unternehmer) Steuerschuldner (§ 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 UStG). Sind leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig, ist bislang der leistende Unternehmer Steuerschuldner (§ 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG).

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird generell erweitert auf die Übertragung von Berechtigungen i. S. des § 3 Absatz 4 TEHG, Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von § 3 Absatz 5 TEHG und zertifizierten Emissionsreduktionen im Sinne von § 3 Absatz 6 TEHG an einen Unternehmer.

Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass bei den vorgenannten Leistungen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten - in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers - den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Mit der Regelung soll von dem in Aussicht genommenen Artikel 199a Absatz 1 MwStSystRL Gebrauch gemacht werden. Der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister hat sich in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 bereits politisch auf diese Regelung geeinigt; die Regelung ist gemeinschaftsweit zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet. Die formelle Verabschiedung der Neuregelung durch den EU-Ministerrat soll unverzüglich nach Vorliegen der erforderlichen Stellungnahme des Europäischen Parlaments folgen. Die Abgabe der Stellungnahme durch das Europäische Parlament ist für den Februar 2010 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die EU-Rechtsgrundlage rechtzeitig vor Inkrafttreten der nationalen Regelung vorliegen wird.

#### **Zu Nummer 3 (§ 13b Absatz 5 Satz 1)**

Durch die Ergänzung des zweiten Halbsatzes wird - entsprechend dem in Aussicht genommenen Gemeinschaftsrecht in Artikel 199a MwStSystRL - geregelt, dass bei der Übertragung der in § 13b Absatz 2 Nummer 6 genannten Emissionszertifikate der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn er ein Unternehmer ist.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

1. Juli 2010 - vgl. Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzentwurfs.

Durch das Inkrafttreten zum 1. Juli 2010 werden Umsatzsteuerausfälle zeitnah verhindert.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Vermeidung des Risikos zukünftiger Umsatzsteuerausfälle im dreistelligen Millionenbereich.